



Finanzstatut für die Universität Ulm

vom 4. April 2007

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5 und 13 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Ulm am 07.12.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen¹. Das Wissenschaftsministerium hat die Satzung am 15.02.2007 (Az. 11-04HU-1421./2/5) gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 LHG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

Vorbemerkung

Grundlage der nachfolgenden Regelungen ist die Erklärung des Landes, dass die Universität Ulm weiterhin in vollem Umfang erhalten und mit den anderen Universitäten gleich behandelt wird. Insbesondere gilt dies für die Bewirtschaftung des Personals der Universität.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen des Finanz- und Rechnungswesens

- (1) Das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Wirtschaftsführung der Universität Ulm richten sich nach § 13, 14 und 41 Landeshochschulgesetz sowie den Bestimmungen zu Landesbetrieben (§§ 26, 74 und 87 LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze sowie dem Errichtungserlass des Wissenschaftsministeriums. Der § 27 Abs. 2 LHG zur Wirtschaftsführung der medizinischen Fakultät bleibt unberührt. Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ergeben sich aus dem für das Wirtschaftsplanjahr verabschiedeten Staatshaushaltsgesetz mit dem Staatshaushaltsplan.
- (2) Die Universität wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Sie führt ihre Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht großer Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 256, 264 bis 289 HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für das kaufmännische Rechnungswesen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Hochschule.
- (3) Das Körperschaftsvermögen ist gesondert zu verwalten. Es ist nach denselben Grundsätzen zu bilanzieren, wie sie für den mit den vorliegenden Statuten begründeten Landesbetrieb gelten. Aufstellung des Wirtschaftsplans und Rechnungslegung folgend derselben Systematik.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (4) Das von der Universität Ulm genutzte Immobilienvermögen einschließlich Aufbauten wird vorerst nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Teil II: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 2 Wirtschaftsplanung

- (1) Grundlage für die Planung der personellen und finanziellen Ressourcen der Universität sind die mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erstellte Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 7 LHG) und der nach § 13 Abs. 2 LHG abgeschlossene Hochschulvertrag.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält die zur Ausführung der Aufgaben der Universität nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen Mittel und deren Finanzierung. Er besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Investitionsplan. Er enthält einen Stellenplan für Beamte und eine Übersicht über die aus Stellen finanzierten tariflichen Beschäftigten.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird für ein oder zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt. Er enthält nachrichtlich die Ansätze und Ist-Ergebnisse mindestens eines Vorjahres, in der Regel von drei Jahren. Er wird vom Präsidium aufgestellt, dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt und vom Universitätsrat² beschlossen.
- (4) Als Anlage zum Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung über die nächsten 5 Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsplanjahr, beizufügen.
- (5) Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung sind zu erläutern.

§ 3 Erfolgs- und Finanzplan

- (1) Der Erfolgsplan ist nach dem Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Zuführungen des Landes sind als Erträge einzustellen.
- (2) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, erfolgswirksame Abschreibungen) darzustellen. Nicht ausgabewirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist auszugleichen.

§ 4 Investitionen

- (1) In den Investitionsplan sind Maßnahmen ab einem Gesamtvolumen von 100.000 € aufzunehmen.
- (2) Für aus Zuschüssen getätigte Investitionen ist eine gesonderte Bilanzposition „Zuweisungen zu den Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ zu bilden. Der Sonderposten wird in Höhe der anteilig auf den Zuschuss entfallenden Abschreibungen aufgelöst. Für

² Universitätsrat entspricht Aufsichtsrat nach § 20 LHO

andere Investitionen sollen keine Sonderposten gebildet werden. Dies gilt auch für Anlagegüter, die nur nach dem wirtschaftlichen Eigentum bei der Universität bilanziert werden. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden in vollem Umfang aufwandswirksam.

§ 5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der vom Universitätsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Vorlage soll insbesondere Aussagen zur geplanten Entwicklung der statutarischen Rücklage enthalten. Deren Dotierung darf nicht dazu führen, dass die Universität andere, von ihr zu erfüllende Aufgaben und Verpflichtungen finanziell unzureichend ausstattet. Dies ist bei der Vorlage des Wirtschaftsplans an das Wissenschaftsministerium zu bestätigen.

Teil III: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan bildet vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Budget, in dem alle Erträge für alle veranschlagten Aufwendungen verwendet werden dürfen, soweit sich nicht aus gesetzlichen oder vertraglichen Zweckbindungen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Für die Verwendung der Drittmittel gelten die Drittmittelrichtlinien des Landes
- (3) Die Mittel des Erfolgsplans dürfen mit Zustimmung des Universitätsrats uneingeschränkt für Investitionen verwendet werden, soweit im Wirtschaftsplan nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Kostenreduzierungen bei der Durchführung des Investitionsplans dürfen für die Finanzierung von Aufwendungen des Erfolgsplans verwendet werden. Soweit Vorhaben des Investitionsplans nicht durchgeführt werden, sind die dafür eingeplanten Mittel in eine besondere Rücklage einzustellen.
- (5) Mehrerträge werden nicht zuschussmindernd angerechnet. Sie sind für Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes zu verwenden.

§ 7 Liquiditätssteuerung

Der Beauftragte für den Haushalt sorgt dafür, dass der Universität stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Arbeiten für Dritte

- (1) Übernimmt die Universität Arbeiten für Dritte, veräußert sie Vermögensgegenstände oder überlässt sie Dritten Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung, so hat sie ein Entgelt zu fordern. Bestehen Marktpreise, so sind diese zu fordern. Im Übrigen sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben. Bei Aufträgen, an deren Durchführung die Universität ein Eigeninteresse hat, können entsprechende Abschläge vorgenommen werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Einwerbung von Drittmitteln die Drittmittelrichtlinien des Landes.

Teil IV: Rechnungswesen

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen, Belegprüfung

- (1) Die Universität hat eine Amtskasse.
- (2) Die Einrichtung und Führung von Kassen sowie die Führung des Rechnungs- und Belegwesens erfolgen entsprechend der Dienstanweisung für die Amtskasse, die vom Wissenschaftsministerium und Finanzministerium zu genehmigen sind.
- (3) Das hauptamtliche Präsidiumsmitglied für Wirtschafts- und Personalverwaltung bestimmt die Stellen und Personen, die befugt sind, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Aufträge an Dritte zu erteilen.
- (4) Das Präsidium legt die Regeln für das interne Kontrollsystem (Innenrevision) fest und überwacht deren Einhaltung. Die Regelungen werden dem Wissenschaftsministerium angezeigt.
- (5) Der mit der Prüfung nach § 78 LHO beauftragten Stelle sind alle für die Prüfung erforderlichen Bücher und Unterlagen zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kosten-/ Leistungsrechnung, Berichtswesen

- (1) Die externen Berichtspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Landes.
- (2) Die Universität führt eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling nach den für alle Landesuniversitäten geltenden Grundsätzen und berichtet daraus dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen.
- (3) Die Universität richtet hierzu ein Informationssystem gem. §13 Abs. 8 LHG ein. Neben den Berichten zur KLR berichtet sie aus dem Informationssystem über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen, über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen.
- (4) Das Präsidium legt das universitätsinterne Berichtswesen fest.

§ 11 Risikomanagement

Das Präsidium trifft geeignete Maßnahmen, damit die Aufgabenerfüllung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 01. Mai 1998 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 AktG und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz richtet die Universität ein der Universität angemessenes Risikomanagement ein.

§ 12 Jahresabschluss der Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Wirtschaftsplanabrechnung.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplanabrechnung werden vom Präsidium bis zum 15. Mai entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, vom Universitätsrat festgestellt und dem Wissenschaftsministerium bis 31. Juli des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Nicht abgerufene Zuschüsse werden in der vom Wissenschaftsministerium anerkannten Höhe als Forderung aktiviert.
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Drittmitteln werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen.
- (5) Pensionsrückstellungen für Landesbeamte werden nicht gebildet.

§ 13 Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

- (1) Das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Geschäftsjahres wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Universitätsrat festgestellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Verwendung des Jahresergebnisses wird vom Universitätsrat beschlossen. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses ist dem MWK zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ein Bilanzverlust kann bis zu zwei Jahre vorgetragen werden. Die Festlegungen zur Berücksichtigung und Verrechnung von Bilanzverlusten und ihre Deckung bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- (4) Ein Bilanzgewinn wird in die Wirtschaftsplanung des übernächsten Jahres eingestellt.
- (5) Bilanzgewinne sind vorrangig zur Bildung einer Rücklage für Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen des Präsidiums zu verwenden, die der Gesamtsumme der am jeweiligen Bilanzstichtag erteilten Zusagen entspricht. Verfügt die Universität nur unzureichend über Finanzmittel, um eine solche Rücklage zu bilden, ist im Lagebericht anhand eines Deckungsplans darzustellen, wie die Rücklage innerhalb von fünf Jahren unter Berücksichtigung der bis dahin vorgesehenen weiteren Zusagen vollständig dotiert werden soll. Der Deckungsplan ist im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium aufzustellen. Im Anhang ist darzustellen, wie sich die der Rücklage zu Grunde

liegenden Verpflichtungen, entwickelt haben und zu welchem Anteil diese Verpflichtungen durch die Rücklage gedeckt sind.

- (6) Die Zuführung bzw. Auflösung der statutarischen Rücklage ist laufendes Geschäft des Präsidiums.

Teil V: Rechnungsprüfung

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Der Universitätsrat wählt den Abschlussprüfer und bestimmt den Prüfungsumfang und wesentliche Prüfungsthemen. Hierzu stellt er das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Landesrechnungshof her. Er kann im Einzelfall oder auf Dauer seine Zuständigkeit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen (Prüfungsausschuss) übertragen. Das Präsidium beauftragt den Abschlussprüfer.
- (3) Im Rahmen der Prüfung ist die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Die Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind anzuwenden.
- (4) Dieses Statut liegt dem Prüfungsauftrag als Satzung im Sinne von § 317 Abs. 1 HGB zugrunde.
- (4) Der Landesrechnungshof erhält eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ulm, den 04.04.2007

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident -